

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

"Heckenberg II" 1. Änderung,
Stadt Mayen



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH



A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-schutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), zuletzt geändert am 08. April 2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30. September 2021 (GVBl. 550) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)



B. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

1.1.1 Zulässige Nutzungen

- Wohngebäude
- Die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3 Unzulässige Nutzungen

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO und § 23 BauNVO)

2.1.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

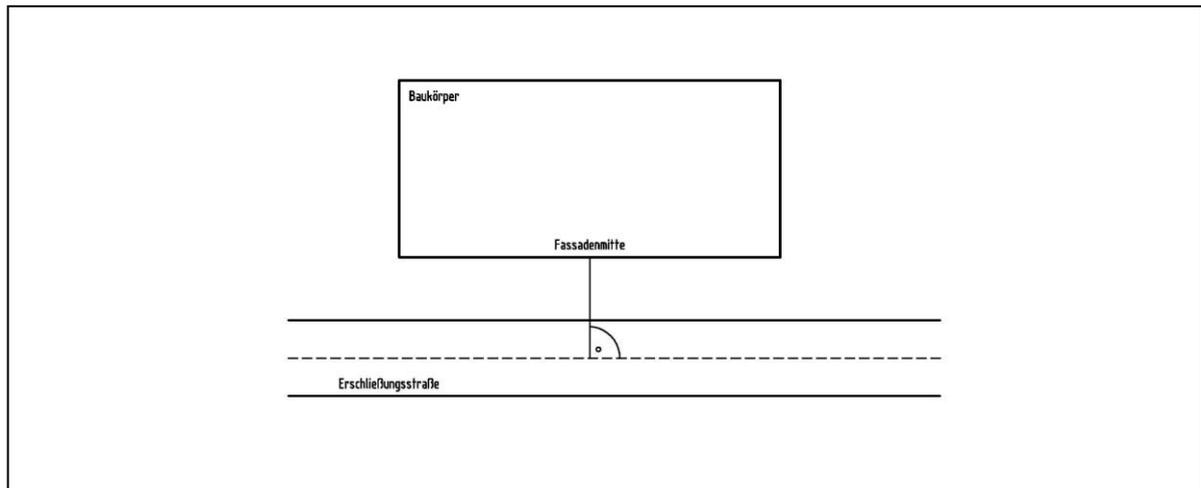
2.2.1 Die max. Gebäudehöhe wird wie folgt festgesetzt

WA1: 16 m

WA2: 6 m

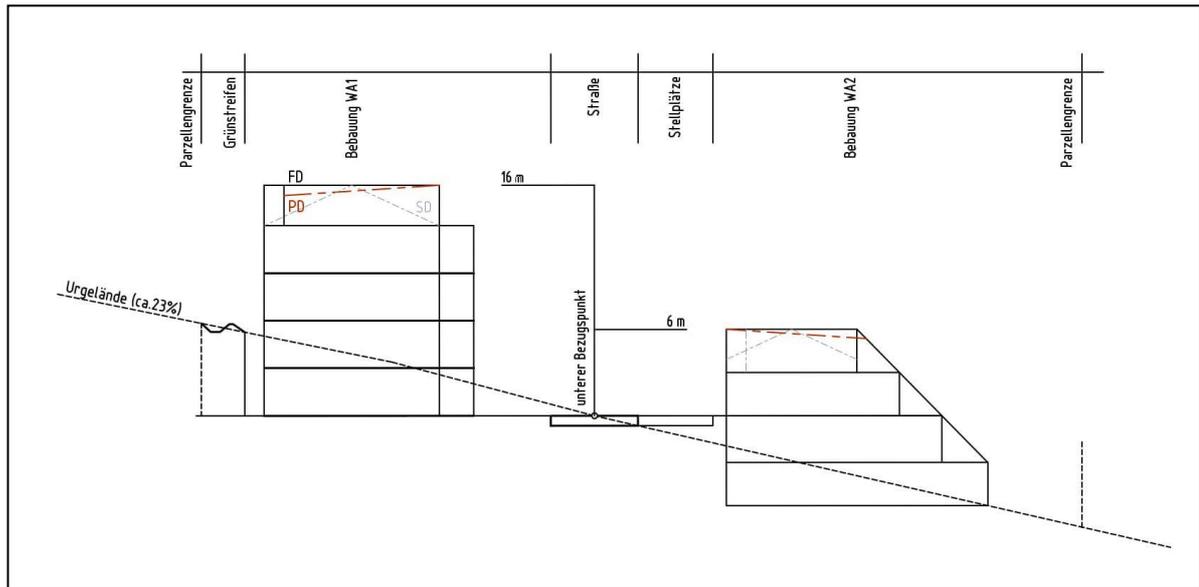
2.2.2 Als unterer Bezugspunkt für die Festlegung der max. Gebäudehöhe gilt:

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenoberkante der Mitte der Verkehrsmischfläche nach Endausbau in der Mitte der straßenzugewandten Fassade lotrecht zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.



Lage Unterer Bezugspunkt – ohne Maßstab

- 2.2.3 Als oberer Bezugspunkt der max. Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachhaut bzw. der Attika heranzuziehen. Bei Sattel- und Pultdächern gilt als oberer Bezugspunkt der höchste Punkt der Dachhaut, während bei Flachdächern die Oberkante der Attika maßgeblich ist.
- 2.3 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16, 19, 20 BauNVO)
- 2.3.1 Die GRZ wird auf max. 0,4 festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage der GRZ ist die in der Bebauungsplanurkunde dargestellte WA-Fläche des jeweiligen Baugrundstücks relevant. Die nach § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung ist zulässig.
- 2.3.2 Flächen, welche mit wasserdurchlässigen Pflasterungen oder Ähnlichem belegt sind, sind komplett in die GRZ einzurechnen.
- 2.3.3 Die GFZ wird auf max. 0,8 festgesetzt.
- 2.3.4 Eine Befreiung oder Ausnahme gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen der GRZ/GFZ sind nicht möglich.
- 2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 2.4.1 Es dürfen max. II Vollgeschosse errichtet werden.
- 2.4.2 Im WA 2 darf die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFFB) des obersten Vollgeschosses max. 0,5 m über der Straßenoberkante liegen.



Schemaschnitt mögliche Gebäudeausbildung – ohne Maßstab

Die Definitionen und Vorgaben der LBauO zur Ausprägung und dem Vorliegen eines Vollgeschosses sind zwingend zu beachten.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Gebäude dürfen eine max. Länge von 40 m nicht überschreiten. Die Gebäude sind mit Grenzabständen zu errichten.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)

4.1 Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser bis zu einschließlich 2 Wohneinheiten:	
Für die erste Wohneinheit	2,0 Stellplätze
Für die zweite Wohneinheit	Entsprechend der Staffelung für Mehrfamilienhäuser
Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten:	
Für Wohnungen bis unter 70 m ²	1,0 Stellplätze je Wohneinheit
Für Wohnungen ab 70 m ²	2,0 Stellplätze je Wohneinheit

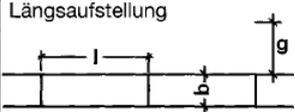
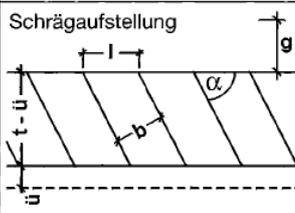
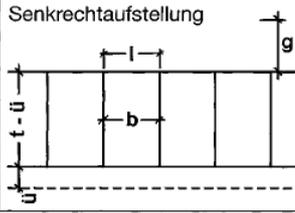
Gefangene Stellplätze sind nur zulässig, wenn sie für dieselbe Wohneinheit notwendig sind.



Für alle anderen Nutzungen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung. Das gilt auch für Wohngebäude, die oben nicht aufgeführt sind. Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der LBauO) nicht zulässig. Es dürfen keine gefangenen Stellplätze entstehen.

- 4.2 Je Fahrzeug (PKW) müssen Stellplätze im Mindesten 5,00 m Tiefe und 2,50 m Breite aufweisen. Stellplätze sind bei Neuanlage mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrassen, großfugigen Pflasterarten etc.) zu befestigen. Der Spitzenabflusswert CS darf bei maximal 0,40 und der mittlere Abflussbeiwert CM bei 0,25 gem. DIN 1986-100:2016-12 liegen.

Bei Schrägaufstellung oder Längsaufstellung der Stellplätze sind die empfohlenen Abmessungen von Tabelle 22 S. 78 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 zu übernehmen.

	Aufstellwinkel a [gon]	Tiefe ab Fahrgassenrand t - ü [m]	Breite des Überhangstreifens ü [m]	Breite des Parkstands b [m]	Straßenfrontlänge l [m]		Fahrbahnbreite bzw. Fahrstreifenbreite g [m]	
					beim Einparken		beim Einparken	
					vorwärts	rückwärts	vorwärts	rückwärts
Längsaufstellung 	0			2,00	6,70 ¹⁾	5,70 5,20 ²⁾	3,25	3,50
Schrägaufstellung 	50	4,15	0,70	2,50	3,54		3,00	
	60	4,45	0,70	2,50	3,09		3,50	
	70	4,60	0,70	2,50	2,81		4,00	
	80	4,65	0,70	2,50	2,63		4,50	
	90	4,55	0,70	2,50	2,53		5,25	
Senkrechtaufstellung 	100	4,30	0,70	2,50	2,50	2,50	6,00	4,50

¹⁾ In Sonderfällen, z. B. um Behinderungen im Radverkehr beim Rückwärtseinparken zu vermeiden
²⁾ Durchschnittswert ohne Markierung

Auf die Vorgaben zu Ziffer 7.1 wird hingewiesen.



5. Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

- 5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb des Bau-fensters zulässig.

6. Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 6.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 6.2 Telekommunikationsanlagen wie Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse oder Stromsäulen sind hiervon ausgenommen und dürfen oberirdisch errichtet werden.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 7.1 Dachbegrünung
Dächer auf Gebäuden, Garagenflachdächer und Dächer von Carports, die nach dem 01.01.25 errichtet werden mit einer Dachneigung von weniger $< 22^\circ$, sind nur als bewachsene Gründächer (extensive Dachbegrünung mit einer Mindestsubstratüberdeckung von 0,1 m) zulässig. Die Begrünung kann nur auf den Dachteilen entfallen, die für die Nutzung solarer Strahlungsenergie oder als begehbare Terrasse genutzt werden.

Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugigen Pflasterarten, etc.) zu befestigen. Barrierefreie Stellplätze sind hiervon ausgenommen. Der Spitzenabflusswert CS darf bei maximal 0,40 und der mittlere Abflussbeiwert CM bei 0,25 gem. DIN 1986-100:2016-12 liegen.

8. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL1:

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL1 wird zugunsten der jeweils anliegenden Grundstücke, sämtlicher Ver- und Entsorger sowie berechtigter Dritter (bspw. Besucher der Anwohner, Krankenwagen, Feuerwehr, Möbelspedition etc.) festgesetzt.

Diese erhalten für die genannte Fläche ein jederzeitiges Betretungs- und Befahrungsrecht. Die Ver- und Entsorger erhalten darüber hinaus die Erlaubnis zur Verlegung, der Unterhaltung und dem Betrieb notwendiger Leitungen und Kanäle.



GFL2:

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL2 wird zugunsten der Stadtverwaltung Mayen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Stadtwerken Mayen festgesetzt.

Diese erhalten für die genannte Fläche das Recht zur Verlegung, der Unterhaltung und dem Betrieb je eines Schmutz- und Regenwasserkanals sowie einer Wasserleitung.

Eine Bebauung der dargestellten Fläche -auch mit Nebenanlagen- ist nicht zulässig. Jegliche Bepflanzungen -mit Ausnahme von Gräsern u.ä.- sind ebenfalls grundsätzlich unzulässig.

9. Flächen für Böschungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 17 und 26 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Stützmauern und Böschungen dürfen eine max. Höhe von 2,0 m aufweisen. Muss höher abgestützt werden, ist zwischen zwei Stützmauern oder Böschungen ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Die Fläche zwischen den Stützmauern/Böschungen ist zwingend mit einer Rasenmischung RSM 2.4 zu begrünen.

Böschungen sind mit einer Mindestneigung von 1 : 2 anzulegen.



C. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

10. Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

10.1 Dächer

Walmdächer und Zeltdächer sind unzulässig. Folgende Dachformen und Dachneigungen sind zulässig:

10.1.1 Innerhalb des Plangebietes sind Satteldächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt max. 25°.

10.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt max. 5°.

10.1.3 Innerhalb des Plangebietes sind Flachdächer zulässig.

10.1.4 Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von max. einem Staffelgeschoss zulässig.

Das Staffelgeschoss ist umlaufend mit einem Rücksprung von mind. 1,0 m gegenüber allen freien Außenwänden zurückzusetzen. Hiervon sind ausnahmsweise ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser oder Aufzugsschächte.

Der obere Abschluss des Staffelgeschosses darf ausschließlich ein Pultdach mit einer Dachneigung von max. 5° oder ein Flachdach sein.

11. Gestaltung von Vorgärten und unbebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

11.1 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

11.2 Unbebaute Flächen sind als begrünte Flächen anzulegen. Der Anteil sichtbarer Steine (z.B. Steingärten, Schottergärten) darf nicht mehr als 2 % des gesamten Baugrundstücks betragen. Diese Flächen dürfen nicht durch Filzmatten, Fliese oder ähnliches unterbaut werden. Generell müssen alle unbebauten Flächen versickerungsfähig sein.

12. Werbeanlagen

Die Errichtung/Anlage jeglicher Werbeanlagen ist unzulässig. Ebenso die Errichtung sowie der Betrieb von Warenautomaten.



D. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.25b BauGB:

Die im Plan dargestellten Grünflächen dienen privaten Zwecken. Die Errichtung baulicher Anlagen ist ebenso ausgeschlossen wie eine Flächenversiegelung.

Die Flächen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zwingend mit einer Rasenmischung RSM 2.4 zu begrünen.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Baum-, Hecken- und Strauchbestände sind dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Gehölze/Strukturen sind gemäß der Pflanzlisten I und II adäquat zu ersetzen.

Die Flächen zwischen den Stützmauern/Böschungen sind zwingend mit einer Rasenmischung RSM 2.4 zu begrünen.



E. Hinweise

Denkmalschutz

Im Plangebiet können Funde auftreten, die zu erhalten oder vor einer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Schutz des Wasserhaushalts

Ergänzend wird den Bauherren dringend angeraten, Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen usw.).

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4120 an den Baugrund sind zu beachten. Den Bauherren wird empfohlen im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Sammlung von Niederschlagswasser

Zur Sammlung des bei Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann für Bewässerungszwecke oder zur Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

Beleuchtung

Das Beleuchtungsniveau im Plangebiet sollte auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren.



Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum gering ist.

Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren. Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum sollte so gering wie möglich sein ($< 0,04$). Die Lichtpunkthöhe sollte niedrig gewählt werden, denn eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effizientere Leuchtmittel verfügbar sind.

Baumaterialien

Es wird empfohlen bei der Errichtung von Haupt- und Nebenanlagen auch recyclingfähige Materialien zu nutzen.

Beheizung von Gebäuden

Es wird empfohlen für die Beheizung von Hauptbauanlagen erneuerbare Energieträger (wie Pellets, PV, Solar, Geothermie, etc.) zu nutzen. Für Informationen zum Nutzen dieser Energieformen können sich Bauherren unter der kostenfreien Energiehotline 0800 60 75 600 sowie per mail unter energie@vz-rlp.de mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz informieren.

Es gibt zudem die Möglichkeit über die Stadt Mayen einen persönlichen Termin mit einem Energieberater unter der Nummer: 02651 88 3312 zu vereinbaren.

Ausstattung von Carports und Garagen

Es wird empfohlen Garagen und Carports mit Anlagen zum Laden von Elektrofahrzeugen (sog. Wallboxen) auszustatten.

Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Mayen, den.....

.....
(Dirk Meid) Oberbürgermeister



Anhang- Pflanzenlisten

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus mahaleb - Steinweichsel
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa dumetorum - Heckenrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball